

Benutzungsordnung für die Taxiinfrastruktur am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Wer die Taxiinfrastruktur Flughafen Berlin Brandenburg (BER) benutzt und Fahrgäste am Flughafen Berlin Brandenburg aufnimmt, unterliegt den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den Anweisungen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), ihrer Bediensteten sowie der von ihr Beauftragten.
- 1.2 Auf der Taxiinfrastruktur sowie dem Flughafen BER gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (FBO)* und die Regelungen der StVO. Die rechtlichen Vorschriften, insbesondere des TÜV, der BOKraft, des PBefG sowie die Taxiordnung des Landkreises Dahme-Spreewald und die Taxiordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 1.3 Innerhalb der Taxiinfrastruktur ist für Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Den Nutzern stehen sanitäre Einrichtungen und ausreichende Abfallbehältnisse zur Verfügung.
- 1.4 Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen dieser Vereinbarung in allen Aktivitäten das Interesse des Taxikunden im Mittelpunkt steht und aktiv daran gearbeitet wird, eine hohe Qualität des Taxi-Service am Flughafen BER zu gewährleisten.

2. Betreiber Taxiinfrastruktur (APCOA)

- 2.1 Die FBB beauftragt einen Konzessionär mit dem Betrieb der Taxiinfrastruktur am BER.
- 2.2 Die Nutzer der Taxiinfrastruktur unterliegen den Anweisungen des Betreibers der Taxiinfrastruktur (APCOA).
- 2.3 Die APCOA schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Verträge über die Nutzung der Taxiinfrastruktur am BER mit den Nutzern der Taxiinfrastruktur ab.
- 2.4 Die Nutzung der Taxiinfrastruktur am BER ist nur auf Basis eines solchen Vertrages möglich.
- 2.5 Die Nutzungsverträge regeln die allgemeinen Bedingungen der Nutzung der Taxiinfrastruktur durch die Nutzer und legen das Entgelt für die Nutzung der Taxiinfrastruktur fest.
- 2.6 Die APCOA übt für die Taxiinfrastruktur im Auftrag der FBB das Hausrecht aus.

3. Ausstattung der Fahrzeuge

- 3.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, für jedes Fahrzeug einen Transponder zu erwerben und wie beschrieben zu installieren. Der Transponder darf nur von dem Taxi verwendet werden, auf das der Transponder registriert ist. Der Verlust des Transponders muss umgehend an APCOA gemeldet werden.

- 3.2 Grundlage für die Teilnahme ist der Besitz einer zugelassenen Konzession für jedes Taxi. Die Konzessionsnummer ist im Fahrzeug deutlich sichtbar gem. den Vorschriften anzubringen. Die Fahrzeuge müssen mit einem zugelassenen und geeichten Taxameter ausgestattet sein.
- 3.3 Das Fahrzeug muss durch ein deutlich sichtbares „Taxi-Schild“ erkennbar sein.
- 3.4 Die Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand, aufgeräumt, sauber und gelüftet sein, so dass das Erscheinungsbild keinen Anlass zu Beschwerden gibt. Alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Taxis sind zu erfüllen.
- 3.5 Der Fahrgastraum und der Kofferraum des Fahrzeugs ist frei zu halten mit Ausnahme von zum Fahrbetrieb notwendigen Gegenständen wie Verbandkasten, Warndreieck, Reservierad, etc., um einen Gepäcktransport für die Fahrgäste sicherzustellen.

4. Verhaltensregeln für Fahrzeugführer

- 4.1 Die Fahrer müssen einen gültigen Führerschein und einen Führerschein zur Fahrgastbeförderung sowie die bestandene Ortskundeprüfung des Landkreises Dahme-Spreewald besitzen.
- 4.2 Der Fahrzeugführer hat über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, insbesondere über flughafenspezifische Angaben, Straßen, Sehenswürdigkeiten, Hotels, etc. zu verfügen. Die geltenden Vorschriften auf dem Flughafengelände sind dem Fahrer bekannt.
- 4.3 Der Fahrzeugführer ist stets korrekt und sauber gekleidet.
- 4.4 Mutwillige Beschädigungen auf dem Gelände des Flughafens und der Taxiinfrastruktur sind zu unterlassen.
- 4.5 Der Fahrer ist verpflichtet, vorhandene Gehwege auf dem Taxispeicher zu verwenden.
- 4.6 Auf dem Taxispeicher ist im Stand der Motor auszuschalten. Der Fahrzeugführer hat sich in der Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.
- 4.7 Die Unternehmen dürfen keine Informationen, Werbemittel und ähnliche Materialien ohne vorherige Genehmigung von APCOA oder FBB verteilen bzw. aushängen.
- 4.8 Fahrzeuge und Fahrer dürfen an keinerlei Art von Demonstration teilnehmen, für die keine erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt worden ist, wenn damit der Taxiverkehr oder andere Verkehrsteilnehmer am Flughafen gestört werden.
- 4.9 Es ist strengstens verboten den natürlichen Bedürfnissen außerhalb der gekennzeichneten WC-Anlagen nachzukommen. Es ist verboten Müll auf dem Taxispeicher sowie in den Taxiladezonen zu hinterlassen. Hierzu zählen unter anderem Pappbecher, Zigarettenstummel, Kaugummi, Nussschalen etc. Bereitgestellte Müllbehälter müssen verwendet werden. Es ist nicht erlaubt Vögel und Tiere im Flughafenbereich zu füttern.
- 4.10 Alle Fahraufträge zur Personenbeförderung im Pflichtfahrgebiet werden unabhängig von der zurückzulegenden Entfernung ausgeführt. Fahrgäste werden nicht auf andere Taxis bzw. Fahrer verwiesen. Überhöhte Preise bzw. Preisangaben, die den Preis gemäß Taxitarif überschreiten, sind nicht zulässig.
- 4.11 Der Fahrzeugführer verhält sich gegenüber Fahrgästen oder sonstigen Kunden der FBB, anderen Verkehrsteilnehmern und Bediensteten der FBB und APCOA stets besonnen, respektvoll und rücksichtsvoll. Lärmbelästigungen (z.B. unnötiges Hupen) und Störungen der öffentlichen Ordnung sind zu unterlassen
- 4.12 Das Laden von Fahrgästen ist nur in den Taxiladezonen gestattet.

- 4.13 Der Fahrer soll sich in der Taxiladezone direkt bei seinem Fahrzeug aufhalten. Der Fahrzeugführer wird den Fahrgästen die erforderliche Hilfe beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks leisten.
- 4.14 Der Fahrer darf andere Fahrer mit Kundenkontakt nicht stören. Das aktive Werben um Fahrgäste in der Taxiladezone ist untersagt.
- 4.15 Das Rauchen im Taxi, auch während Stand- und Wartezeiten, ist untersagt.
- 4.16 Funk- und Radiogeräte werden während der Fahrt so eingestellt, dass der Fahrgast nicht gestört wird. Auf Wunsch des Fahrgastes sind das Radio oder sonstige Tonträger auszuschalten.
- 4.17 Fundsachen sind umgehend beim betreffenden Fahrgast, andernfalls jedoch umgehend beim nächsten Polizeirevier oder Fundbüro abzugeben.
- 4.18 Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf dafür vorgesehenen Flächen z.B. Stellplätze oder Ladezonen abgestellt werden. Das Abstellen auf oder Befahren von anderen Flächen z.B. Grünflächen, Sandflächen, unter Bäumen oder abseits der Fahrbahnen ist untersagt.

5. Funktionsweise des “Taxi Management System” (TMS)

- 5.1 Die Software des Taxi Management System arbeitet voll automatisch. Grundsätzlich behandelt die Software die Fahrzeuge im Verhältnis 1:1.
- 5.2 In der Software werden alle Fahrzeuge gleichberechtigt behandelt und starten bei der Einfahrt in die Taxiinfrastruktur mit 0 Punkten, sofern keine Verstöße oder Malus-Punkte vorliegen.
- 5.3 Generell ist der jeweilige Taxispeicher Ausgangspunkt der Taxiinfrastruktur. Mit dem Befahren des Taxispeichers wird das Fahrzeug in der Taxiinfrastruktur angemeldet. Ab diesem Zeitpunkt bekommt das Fahrzeug je verstrichener Minute einen Wartepunkt.
- 5.4 Die gesammelten Wartepunkte sind an einem gesonderten Display für alle Taxifahrer einsehbar. Hier kann er auch den aktuellen Stand der benötigten Punkte für einen Aufruf erkennen.
- 5.5 Die am Flughafen Berlin-Brandenburg ladenden Taxis des Landkreises Dahme-Spreewald und des Landes Berlin fahren gem. § 5 der Vereinbarung zur Durchführung des Taxiverkehres am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) gleichberechtigt im Verhältnis 1:1 zur Fahrgastaufnahme je Taxiladezone vor.
- 5.6 Dies bedeutet abwechselnd 1 Taxi aus dem Landkreis Dahme-Spreewald und dann 1 Taxi aus dem Land Berlin.
- 5.7 Kann das Verhältnis 1:1 nicht eingehalten werden, weil sich zum Zeitpunkt der Anforderung kein Taxi aus des jeweils angeforderten Herkunftsbetriebssitz (Landkreis Dahme-Spreewald oder Land Berlin) bereithält, ist das nächste Taxi aus dem jeweils anderen Herkunftsbetriebssitz anzufordern. Sobald sich wieder Taxis aus beiden Herkunftsbetriebssitzen auf dem Taxispeicher bereithalten, werden diese wieder in Verhältnis 1:1 aufgerufen.
- 5.8 Das Recht der Fahrgäste auf freie Wahl des Taxis bleibt unberührt.
- 5.9 Zusätzlich gibt es von APCOA eine mobile APP (TMSPPro), welche alle nötigen Informationen zu den Wartepunkten sowie dem eigenen Aufruf liefert.

- 5.10 Je nach Bedarf an der Taxiladezone rutscht das Fahrzeug in der Anzeige nach oben. Je höher das Fahrzeug im Ranking steht, je eher ist mit einem Aufruf zur Vorfahrt in die Taxiladezone zu rechnen.
- 5.11 Der Aufruf zur Vorfahrt wird mit Hilfe der auf dem Taxispeicher aufgestellten Großdisplays angezeigt. Die Displays sind von allen Parkpositionen aus erkennbar. Sofern das Taxi in der mobilen APP registriert ist, erfolgt zusätzlich ein Aufruf mittels Push-Nachricht auf Ihrem mobilen Endgerät.
- 5.12 Die auf den Displays angezeigten Transpondernummern können je nach Aufrufart in verschiedenen Farben dargestellt werden. Der Standardaufruf wird in der Farbe „Weiß“ angezeigt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sonderwünsche, Vorbestellungen u.ä. andersfarbig darzustellen.
- 5.13 Mit Aufnahme des Fahrgastes und dem Verlassen der Taxiladezone wird das Fahrzeug aus der Taxiinfrastruktur abgemeldet und der Vorgang ist abgeschlossen.

6. Ablauf in der Taxiinfrastruktur / Aufrufsystem

- 6.1 Zur Nutzung der Taxiinfrastruktur muss das Unternehmen einen Vertrag mit APCOA unterzeichnen und den Transponder erwerben. Ändern sich die Angaben des Unternehmers bzgl. Fahrzeug, Fahrer, Adressen, Ausstattung der Fahrzeuge etc., sind diese umgehend an APCOA zu melden. Speziell bei der Nutzung von Ersatzwagen ist eine Meldung zwingend erforderlich.
- 6.2 Der übergebene Transponder ist im Sichtbereich des Taxifahrers mit einer vierstelligen Transpondernummer (z.B. A008) versehen. Diese Nummer dient dauerhaft zur Navigation durch die Taxiinfrastruktur und wird nicht verändert.
- 6.3 Jede Fahrgastaufnahme beginnt mit der Einfahrt auf den Taxispeicher, der Transponder wird erkannt und die Schranke öffnet automatisch. Bei Nichterkennung des Transponders bzw. nicht Öffnung der Schranke ist das Taximanagement über die Rufanlage an der Einfahrt zu kontaktieren.
- 6.4 Die Taxis sind auf den markierten Stellplätzen abzustellen. Das Blockieren von Ein- und Ausfahrten ist nicht gestattet. Fahrzeuge die an anderer Stelle als den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt sind, laufen das Risiko Ihre Ladeberechtigung zu verlieren, nach dem man sich geweigert hat, das Fahrzeug auf Nachfrage zu bewegen.
- 6.5 Um die Wartezeit zu überbrücken ist es möglich, den Taxispeicher zu verlassen ohne die Anmeldung zu verlieren, wenn das Fahrzeug innerhalb von 45 min (max. 44 Minuten und 59 Sekunden) wieder zurückkehrt. Während der Abwesenheit sammelt das Fahrzeug weiterhin Wartepunkte ohne jedoch aufgerufen zu werden. Kehrt das Fahrzeug später als 45 Minuten zurück, verliert es seine erworbenen Wartepunkte und es erfolgt eine Neuankmeldung.
- 6.6 Die Taxis erhalten die Genehmigung zur Vorfahrt in die Taxiladezone über eine Anzeige Ihrer Transpondernummer auf den installierten Großdisplays. Zum Verlassen des Taxispeichers haben die Fahrzeuge fünf Minuten Zeit. Nur Fahrzeuge die durch das automatische Verarbeitungssystem einen Aufruf erhalten haben oder von APCOA Mitarbeitern dazu aufgefordert werden, dürfen in die Taxiladezone einfahren. Nur autorisierte Fahrzeuge sind in der Taxiladezone erlaubt, nicht autorisierte Fahrzeuge wird die Einfahrt verweigert.

- 6.7 Fahrzeuge, die nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem Aufruf den Platz verlassen haben, verlieren ihre Ladeberechtigung. Verpasst der Fahrer seinen Aufruf, kann er sich an die APCOA-Mitarbeiter vor Ort wenden. Fahrzeuge, die nach Verlassen des Taxispeichers nicht innerhalb einer angemessenen Durchfahrtszeit die Einfahrtsschranke an der Taxiladezone passieren, verlieren ebenfalls Ihre Ladeberechtigung und erhalten keine Einfahrt in die Taxiladezone. Im Falle einer unverschuldeten Verzögerung ist das APCOA Management zu kontaktieren. Eine neue, kostenfreie Ladeberechtigung wird zugewiesen, vorausgesetzt, dass der Fahrer dies innerhalb von 30 Minuten verlangt.
- 6.8 Unerlaubtes Nachfahren im Schrankensystem oder sonstiges Umgehen der Taxiinfrastruktur ist zu unterlassen.
- 6.9 Nur Fahrzeuge, die im Dienst und sofort für den Transport von Fahrgästen verfügbar sind, dürfen jeweils auf dem Taxispeicher bzw. der Taxiladezone abgestellt werden.
- 6.10 Fahrzeuge, die auf Grund von speziellen Kundenwünschen in der Taxiladezone benötigt werden, erhalten einen vorgezogenen Aufruf entsprechend Ihrer gemeldeten Ausstattungsmerkmale (Attribute). Hierzu zählen unter anderem Babyschale, Kindersitz, Großraum, Rollstuhlgerecht etc. Diese Sonderaufrufe werden auf den Displays mit der Farbe „Grün“ angezeigt.
- 6.11 Vorbestellte Taxis, mit entsprechender Ladeberechtigung am BER, sind verpflichtet die Taxiinfrastruktur zu nutzen. Hierfür befahren Sie den Taxispeicher und melden sich bei dem APCOA-Mitarbeiter im Taxileitstand. Dort werden die Flugdaten bzw. die voraussichtliche Ankunftszeit des Kunden angegeben. Das Taxi wird mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zur Vorfahrt in die gesonderte Fläche für Vorbestellungen im Bereich der Taxiladezone aufgerufen. Der Aufruf für vorbestellte Taxis wird auf dem Display in der Farbe „Rot“ angezeigt.
- 6.12 Vorbestellte Taxi ohne entsprechender Ladeberechtigung am BER, nutzen zum Laden von Fahrgästen ausschließlich den ausgewiesenen Bereich in der Durchfahrtsspur der Vorfahrtsebene E0 am Terminal 1 zu den jeweils gültigen Tarifen. Diese Anordnung ist zudem in der Taxiaufstellordnung BER (Anordnung über die Aufstellung für die bestellten Taxis zur Fahrgastaufnahme im Bereich der Ebene 0 des Terminals 1 und des betrieblichen Ablaufs für ladeberechtigte Taxis am Flughafen Berlin-Brandenburg) festgeschrieben.
- 6.13 Taxis die Fahrgäste entladen möchten, können dies auf der Vorfahrtsebene E1 oder im nördlichen Bereich der Durchfahrtsspur der Vorfahrtsebene E0 am Terminal 1 zu den jeweils gültigen Tarifen tun.

7. Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die FBB bzw. die von ihr Beauftragten von anhängendem Maßnahmenkatalog Gebrauch machen. Die einzelnen Sanktionen richten sich nach der Schwere des Verstoßes und sind im Sanktionskatalog einzusehen, der Bestandteil des Vertrages ist, den die Unternehmen mit APCOA schließen. Eine Kombination dieser Sanktionen ist jederzeit möglich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Land Brandenburg.

9. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.